

Weisung «Corporate Mobile Network (CMN) der Zentralen Organe (ZO)»

vom 9. Juli 2019

Der Vizepräsident für Personal und Ressourcen,

gestützt auf Art. 11b der Organisationsverordnung der ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹ in Verbindung mit Art. 22 Benutzungsordnung für Informations- und Kommunikationstechnologie an der ETH Zürich (BOT)²,

erlässt folgende Weisung:

Geltungsbereich und Zweck

Diese Weisung regelt die geschäftliche und private Nutzung des CMN für ein Gerät zur telefonischen Erreichbarkeit durch Mitarbeitende in den Zentralen Organen (ZO) der ETH Zürich nach Art. 17 OV.

Die Verwendung zusätzlicher Geräte³, die als Arbeitsplatzausrüstung gelten, ist in dieser Weisung nicht geregelt. Die Verantwortung liegt in diesem Fall bei der Abteilungs- und Stabsleitung.

¹ RSETHZ 201.021

² RSETHZ 203.21

³ Mobiltelefone, Tablets, Laptops, etc., welche mit SIM-Karte betrieben werden

A. Nutzung

Alle Mitarbeitenden der ZO mit unbefristeten Anstellungen erhalten nach der Probezeit die Möglichkeit, ein CMN-Abonnement der ETH zu beantragen. Die Entscheidung, welche Personen nutzungsberechtigt sind und welcher Nutzungskategorie sie zugeteilt werden, liegt bei der jeweiligen Abteilungs- bzw. Stabsleitung. Ebenso entscheiden sie über die Vergabe von Abos und/oder Geräten für Mitarbeitende mit befristeten Anstellungen in ihrem Bereich.

Vergabe der Abos und Geräte

Bei der Nutzung des CMN werden zwei Kategorien unterschieden:

1. **Kategorie 1**
Diese Kategorie umfasst die obersten Führungsstufen (persönliche Nutzung) sowie Gruppen- und dedizierte Pikett-Mobiltelefone (unpersönliche Nutzung).
2. **Kategorie 2**
Die CMN-Nutzung der Kategorie 2 ist für folgende Mitarbeitende vorgesehen:
 - Mitarbeitende mit einem erhöhten Anspruch an die Erreichbarkeit, auch ausserhalb der regulären Arbeitszeiten
 - Mitarbeitende auf Pikett, oder solche, die im Alarmierungsfall aufgeboden werden
 - Mitarbeitende, die einen wesentlichen Teil der Arbeitszeit nicht im eigenen Büro erreichbar sind

Die Telefonnummern der CMN-Abonnemente werden – mit Ausnahme der VIP-Nummern – für betriebliche Zwecke/Bedürfnisse zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt auf Passwort-geschützten Plattformen. Im Falle von begründeten und bewilligten Ausnahmen, kann der Eigner der Weisung die Einstellungen für die Publikation verändern.

Kosten

Den aktuellen Stand der persönlichen Gesprächskosten findet man auf der CMN-Webseite; weitere Informationen zum Service und zu den Konditionen sind im IT-Service Katalog der Informatikdienste ersichtlich.

Die für die ETH anfallenden Kosten für das CMN-Abonnement werden vollständig von den Einheiten getragen. Die Verantwortung der Finanzierung und Kostenüberwachung liegt beim Budgetverantwortlichen des Finanzelements. Die Informatikdienste stellen ihm dafür Übersichten zur Verfügung.

1. **Kategorie 1**
Die Kosten für das CMN-Abonnement und/oder die Geräte werden vollständig dem bezeichneten Finanzelement (Kostenstelle oder PSP) belastet.
2. **Kategorie 2**
Nutzenden der Kategorie 2 werden die Kosten verrechnet, welche über dem **Freibetrag von CHF 30.00 pro Monat** liegen. Die Verrechnung erfolgt entweder automatisch über

den Abzug bei der Lohnauszahlung oder über individuell ausgestellte Rechnungen durch die jeweilige Abteilung. In begründeten Fällen, welche vom Budgetverantwortlichen bezeichnet werden, können Gesprächs- oder Datenkosten über dem obigen Freibetrag mittels Spesenabrechnung zurückgefordert werden. Die Rückforderung muss innerhalb von drei Monaten über ETHIS mit einer Begründung sowie der Beilage des Verbindungsnachweises erfolgen. Ansonsten verfällt der Anspruch. Wurde der Freibetrag nicht erreicht, verfällt die Differenz zwischen Freibetrag und verursachten Kosten monatlich.

Für Geräte eines CMN-Abonnements der Kategorie 2 wird den Nutzenden in folgenden Intervallen ein maximaler Beitrag für den Erwerb eines Mobiltelefons zur Verfügung gestellt:

- 2 Jahre: CHF 300.-
- 3 Jahre: CHF 450.-
- 4 Jahre: CHF 600.-

Von dieser Regelung abweichende Erneuerungsintervalle sowie ein den offiziellen Grundbetrag von CHF 30.- übersteigender Preis sind vom Mitarbeitenden zu bezahlen. Da es sich um eine Kostenbeteiligung handelt besteht kein Anspruch auf den ganzen Betrag, wenn das Gerät günstiger ist. Neu-eintretende Mitarbeitende erhalten nach der Probezeit den Betrag für 3 Jahre.

Nutzungsregeln

1. Es gilt die «[Benutzungsordnung für Informations- und Kommunikationstechnologie an der ETH Zürich](#)» (BOT).
2. Die Informatikdienste stellen den technischen Support bei der Einrichtung und dem Betrieb von VPN und der Kalender- / E-Mail-Synchronisation auf Mobiltelefonen über den Service Desk zur Verfügung.
3. Mobiltelefone müssen durch ein Passwort geschützt werden. Das Einrichten einer Funktion «Fernlöschen», welche im Falle eines Geräteverlusts aktiviert werden kann, muss installiert sein.
4. Die Inhabenden eines CMN-Abos tragen die Geräte auch ausserhalb der regulären Arbeitszeiten bei sich. Die Erreichbarkeit, soweit eine solche betrieblich notwendig ist, legt die/der Vorgesetzte mit dem betreffenden Mitarbeitenden fest. Mitarbeitende auf Pikett sind verpflichtet, die Geräte eingeschaltet auf sich zu tragen.
5. Bei Nutzenden der Kat. 2 können die Informatikdienste im Auftrag des zuständigen Budgetverantwortlichen zwecks Überprüfung der Kostenbeteiligung (über den Freibetrag von CHF 30.- hinaus) beim Provider eine Detailaufstellung der Verbindungsdaten verlangen.
6. Ändert der Mitarbeitende seine Funktion oder tritt aus der ETH Zürich aus, erlischt die Berechtigung der Nutzung des Corporate Mobile Network der ETH Zürich. Auf Wunsch

- wird die Rufnummer mittels Übernahme-Erklärung aus dem CMN-Vertrag der ETH ausgegliedert und auf ein privates Abo der/des Betroffenen übertragen.
7. Die Mitarbeitenden müssen bei der Integration in das CMN der ETH Zürich der Verrechnung von Kosten entweder via Lohnabrechnung oder separater Rechnungsstellung zustimmen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Providers und die Nutzungsregelungen in der vorliegenden Weisung akzeptieren.
 8. Bei einem Austritt aus der ETH Zürich ist die Rückgabe der geschäftlich genutzten Geräte wie folgt geregelt:
 - **Kategorie 1:** Der Entscheid, ob dem Mitarbeitenden das Mobiltelefon überlassen oder an die ETH Zürich zurückgegeben wird, liegt bei der jeweiligen Abteilungs- oder Stabsleitung. Geräte für die unpersönliche Nutzung (Gruppen-Abo, Pikett, u.a.) verbleiben in jedem Fall an der ETH Zürich.
 - **Kategorie 2:** Mitarbeitende dieser Kategorie müssen bei einem Austritt aus der ETH eine Rückzahlung des ETH Beitrags für das Gerät leisten (es gilt das jeweilige Austrittsdatum sowie der Betrag gemäss Erneuerungsintervall):
 - innerhalb des ersten Jahres: 100% des Beitrags
 - innerhalb des zweiten Jahres: 50% des Beitrags
 - Ab dem dritten Jahr wird keine Rückzahlung mehr verlangt.
 9. Die private Nutzung des Abonnements ist erlaubt, solange es sich um ein persönliches Abonnement und nicht um ein unpersönliches handelt (Gruppen-Abo, Pikett, etc.). Es ist dabei zu beachten, dass die üblichen Standard-Abos innerhalb der Schweiz keine Zusatzkosten über die reinen Abonnementkosten hinaus verursachen. Alle CMN-Abo-Inhabenden sind dazu aufgefordert, bei Nutzung im Ausland entsprechend restriktive Einstellungen auf dem Gerät (Roaming) vorzunehmen oder zusätzliche Datenpakete zu lösen. Beim Kauf von Datenpaketen über das Portal des Providers für das Ausland ist zwischen privater (Ferien) und geschäftlicher Nutzung (Geschäftsreisen) zu unterscheiden. Gesprächskosten und/oder Kosten für Datenpakete im Ausland sind grundsätzlich durch den Abo-Inhabenden zu tragen, geschäftliche Kosten können innerhalb von drei Monaten rückwirkend mit einer Begründung und unter der Beilage des Verbindungsnachweises via Spesen zurückgefordert werden.
 10. Es besteht die Möglichkeit, mehrere SIM-Karten innerhalb eines Abonnements zu nutzen (auch eSIM möglich). Für die Kategorie 2 können die Kosten der zusätzlichen SIM-Karten gegen den Freibetrag abgerechnet werden. Darüber hinausgehende Kosten sind von den Mitarbeitenden selbst zu tragen.

B. Kontrolle

Die Abteilungs- oder Stabsleitung führt eine Liste der bewilligten Mobiltelefone (Kategorie 1) und Beitragszahlungen (Kategorie 2).

Den Budgetverantwortlichen wird für die Verwaltung und Kontrolle der durch die Einheit finanzierten Abonnements die CMN-Webseite zur Verfügung gestellt.

Eine Liste der verfügbaren CMN-Abonnements (Typen und Konditionen) kann bei den Informatikdiensten der ETH Zürich im IT-Service Katalog eingesehen werden.

Ausnahmen zu den hier festgeschriebenen Regelungen zur Nutzung des CMN können in begründeten Fällen durch den Direktor der Informatikdienste bewilligt werden.

Mit dieser Weisung verlieren alle bisherigen Weisungen und Reglemente in Bezug auf CMN ihre Gültigkeit.

Inkraftsetzung: 1. Juli 2019

Prof. Dr. Ulrich Weidmann
Vizepräsident für Personal und Ressourcen

Weiterführende Informationen

- Webseite mit relevanten Informationen in Bezug auf die CMN-Weisung: [Servicebeschreibung \(IT-Service Katalog\)](#)
- CMN-Webseite: www.cmn.ethz.ch